

13/SN-48/ME

UNIVERSITÄTSPROFESSOR

Dr. FRITZ SCHÖNHERR

A-1015 Wien  
Tegetthoffstraße 3  
Tel. 52 68 41

NEUE ADRESSE:

Postfach (POB) 41  
A-1014 Wien  
Wien I, Tuchlauben 13  
(Kleeblattgasse 4)  
Telefon: 0 222/63 87 61-0  
Telefax:  
3222216 = ulawa

Wien, 26.3.1984

Sch/Ilg

STAMP: 7	
DATE: 3. APR. 1984	
TIME: 1984 -04- 03	
SIGNATURE: J. Boman	

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

B e m e r k u n g e n

zu dem Entwurf einer Ergänzung des StrafrechtsänderungsG,  
JMZ 318.002/8-II 1/83

A. Änderungen des Strafgesetzbuches

I. Zu § 19 Abs 1:

- 1) Die Worte "in der Eigenschaft" sind überflüssig.
- 2) Es ist nicht ganz klar, ob die Haftung nur für Geldstrafen wegen derjenigen Delikte gelten soll, auf die sich § 309 bezieht, nämlich Geschenkannahme und verbotene Intervention, oder ganz allgemein: Für diese Auslegung spricht schon die systematische Stellung der vorgesehenen Bestimmung. Dann aber schießt sie kriminalpolitisch übers Ziel: So würde etwa eine GmbH nicht nur zivilrechtlich, sondern auch für die Geldstrafe haften, die über ihren Geschäftsführer verhängt wird, weil er bei der Fahrt mit einem Geschäftsfreund fahrlässig einen schweren Unfall verursacht hat; denn die - durch den Geschäftsführer vertretenen - Eigentümer des Unternehmens hätten die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung nicht angewendet.
- 3) Es wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß unter "Eigentümern des Unternehmens" auch die Gesellschafter einer GmbH und die Aktionäre einer AG verstanden werden könnten. Das trifft mE nicht zu. Solche Zweifel würden beseitigt, wenn die "Eigentümer des Unternehmens" durch den - kürzeren - "Unternehmer" ersetzt würden.
- 4) Das Unternehmen ist eine Sache und kann, streng genommen, nicht "der Verletzte" sein; das stört schon sprachlich. Auch sollte nicht so sehr auf den prozessualen Begriff des Verletzten als auf den zivilprozessualen der Schädigung abgestellt werden.

5) Textvorschlag:

"(5) Hat der Rechtsbrecher die strafbare Handlung als leitender Angestellter (§ 309) eines Unternehmens begangen, so haftet für die Geldstrafe der Unternehmer zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. In diesem Fall ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch beim Unternehmer nicht eingebracht werden kann. Die Haftung tritt nicht ein, soweit der Unternehmer selbst durch die strafbare Handlung geschädigt worden ist oder zu deren Verhütung die zumutbare Sorgfalt angewendet hat."

6) Gewiß würde bei der Übernahme dieses Vorschlages von der - auch nicht gerade vorbildlichen - Fassung des im Jahre 1982 geschaffenen § 20 Abs 5 abgewichen werden. Aber dann könnte die Novelle zum Anlaß genommen werden, um auch diese Bestimmung einfacher zu fassen, etwa:

"(5) Haben die in Abs. 2 und 3 genannten Personen die strafbaren Handlungen als leitende Angestellte (§ 309) eines Unternehmens begangen, so haftet zur ungeteilten Hand mit ihnen für die an die Stelle des Verfalltes tretenden Geldbeträge der Unternehmer, soweit er nicht selbst durch die strafbare Handlung geschädigt worden ist oder zu deren Verhütung die zumutbare Sorgfalt angewendet hat."

II. Zu § 19a:

1) Da diese Bestimmung nur gilt, soweit nicht auf Verfall erkannt wird, sollte sie systematisch nach § 20 eingefügt werden.

2) Zu Abs 1 Satz 1:

- a) Die Worte "die Begehung" sind überflüssig.
- b) Daß es sich um einen Geldbetrag handelt, ergibt sich schon aus dem Wort "Zahlung".
- c) Statt "Ausmaß der Bereicherung" sollte besser vom "Wert" der Bereicherung gesprochen werden; vgl § 20 Abs 2.

-3-

3) Zu Abs 1 Satz 2:

a) Hier sollte stichwortartig darauf hingewiesen werden, worum es geht, damit nicht jedesmal nachgeschlagen werden muß.

b) Warum wird bei der Anführung von Sätzen das Zitiersystem geändert? Konsequenter - und einfacher zu lesen - wäre: "§ 19 Abs. 5 Satz 1 und 3."

4) Zu Abs 2: Daß Schadenersatz an die Geschädigten zur Befriedigung ihrer Ansprüche geleistet wird, ist selbstverständlich und braucht nicht eigens gesagt zu werden.

5) Textvorschlag:

"§ 20a. (1) Soweit nicht auf Verfall (§ 20) erkannt wird, kann der Täter, der sich durch eine strafbare Handlung unrechtmäßig bereichert hat, neben einer Freiheits- oder Geldstrafe zur Zahlung eines Betrages bis zum doppelten Wert der Bereicherung verurteilt werden. Auf den Betrag ist anzurechnen, was der Täter zum Ersatz des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens geleistet hat.

(2) Für die Haftung des Unternehmers gilt § 19 Abs. 5 Satz 1 und 3 sinngemäß."

III. Zu § 46 Abs 1:

1) Die imperative Form ist hier nicht am Platz; denn der scheinbare Befehl kann sich nur an den Nationalrat richten und ist ausgeführt, sobald das Gesetz beschlossen ist. Es sollte daher auch bei Änderungen von Vorschriften der "schlichte" Indikativ verwendet werden ("... lautet:"). Dieser Überlegung haben bereits einzelne jüngere Novellen - zB zum BundesministerienG - Rechnung getragen.

Die gleiche Bemerkungen gilt für die Einleitung zu § 92 Abs 3, § 142 Abs 2, §§ 306, 307 Abs 3; § 192 Abs 2 StPO; § 41 Abs 3, 4, § 91 Abs 2, § 161 StrafvollzugsG; § 5 Abs 2 gerichtliches EinbringungsG; §§ 3,6 TilgungsG; § 3 StrafregisterG; § 9 Abs 2 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit.

2) Der Ausdruck "Aufführung" sollte durch "Verhalten"

ersetzt werden. Als Wiener denkt man etwa die die Wendung:  
"Was der (uns) aufg'führt hat!"

3) Die Voraussetzungen für die bedingte Entlastung sollten sozusagen chronologisch geordnet werden; daher wären die Aussichten auf redliches Fortkommen (der unbestimmte Artikel ist hier überflüssig) an das Ende der Aufzählung zu setzen.

4) Daß durch die bedingte Entlassung erprobt werden soll, ob der Rechtsbrecher in Freiheit nicht mehr straffällig wird, klingt irgendwie seltsam und wird mE überdies schon durch die Aussichten auf redliches Fortkommen mitumfaßt. Auch ergibt sich das bereits aus dem Wesen der bedingten Entlassung, die ja von Juristen gehandhabt wird. Man könnte daher mE den letzten Teil des Satzes weglassen.

5) Textvorschlag:

"Einem Rechtsbrecher, der zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt hat, ist der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn dies insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinem Verhalten während der Vollstreckung und seinen Aussichten auf redliches Fortkommen verantwortet werden kann."

IV. In § 64 Abs 1 Z 8 fällt auf, daß einmal gesagt wird "an einem im Inland gelegenen Ort" und dann "im Inland". Auch im ersten Fall müßte mE "Inland" genügen.

V. Für § 142 Abs 2 Satz 2 wird folgende etwas kürzere und leichter verständliche Fassung vorgeschlagen:

"Wegen schweren Raubes ist jedoch zu bestrafen, wer die Tat unter Verwendung einer Waffe oder als Mitglied einer Bande, die sich zum fortgesetzten Begehen von Raubüberfällen verbunden hat, in Gesellschaft eines anderen Bandenmitglieds verübt."

VI. Zu § 306:

1) Ein Befund wird mE aufgenommen und nicht "erstattet".

2) Auch hier kehrt die Wendung "für sich oder einen anderen" wieder. Das ist mE überflüssig: Wenn jemand einen Vermögensvorteil fordert, ist das Tatbild verwirklicht, mag er ihn nun für sich oder für einen anderen fordern. Ich weiß freilich, daß aus Gründen der Einheitlichkeit die bisherige Ausdrucksweise insoweit wird beibehalten werden müssen.

3) Z 2 sollte weitgehend vereinfacht werden: Wie kann denn ein Konsulent anders als durch "Erstattung" (ein häßliches Papierwort) von Vorschlägen seinen Einfluß ausüben? Wenn er etwa drohen sollte, wäre das noch strafwürdiger.

4) Textvorschlag:

"§ 306. Die Strafdrohung des § 305 Abs. 1 gilt auch  
1. für einen von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellten Sachverständigen, der von einem anderen für einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;  
2. für einen gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater, der dafür einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, daß er in Verbindung mit seiner Beratertätigkeit Beamten bei der Führung der Amtsgeschäfte oder einen leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) bei der Geschäftsführung zur pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung veranlaßt."

VII. § 307 Abs 3 ist in dieser Form nahezu unlesbar.

Textvorschlag:

"(3) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer jemandem, der  
a) als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) die Geschäftsführung regelmäßig oder  
b) als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater eines Beamten diesen bei der Führung der Amtsgeschäfte

oder eines leitenden Angestellten diesen bei der  
Geschäftsführung maßgebend

beeinflußt, dafür einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, daß er den Beamten (den leitenden Angestellten) zur pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung veranlaßt, es sei denn,

- a) der dem Mitarbeiter angebotene, versprochene oder gewährte  
Vermögensvorteil ist bloß geringfügig oder
- b) dem Täter kann daraus sonst nach den Umständen kein  
Vorwurf gemacht werden."

## B. Zu den sonstigen Änderungsvorschlägen

I. Zu § 296a StPO:

Am Beginn müßte es lauten "Sind". In der zweiten Zeile könnte es einfacher lauten "am Angeklagten".

II. Einfacherer Text für § 41 Abs 4 StrafvollzugsG:

"(4) Für Verwahrnisse, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen veräußert, vernichtet oder ausgefolgt werden können, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl.Nr.281/1963, betreffend strafgerichtliche Verwahrnisse mit folgenden Abweichungen:

1. Die Hinterlegung ist vom Anstaltsleiter zu veranlassen.
2. Personaldokumente sind nicht zu hinterlegen, sondern zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind nicht auszufolgen, wenn und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verurteilte die Dokumente benützen will, um sich der Strafverfolgung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen."

III. § 91 Abs 3 StrafvollzugsG würde durch eine Untergliederung mit Hilfe von Ziffernleichter lesbar.

Textvorschlag:

"(3) Wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und
2. solche Gegenstände nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angehalten werden könnten,  
hat der Anstaltsleiter alle oder bestimmte Strafgefangene vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. In

diesem Fall dürfen die Strafgefangenen statt dessen jeweils Eigengeld bis zur Hälfte einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53) für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden. Das gleiche gilt für Strafgefangene, die auf den Empfang von Sendungen nach Abs. 2 im voraus verzichten oder für die keine solchen Sendungen einlangen."

#### IV. Zu § 158 StrafvollzugsG:

1) Wenn Paragraphen zitiert werden, ist es überflüssig zu sagen "Bestimmungen der" (vgl Pkt 1 der Legistischen Richtlinien).

2) Wenn ein Paragraph mit Absatz zitiert wird, sollte der folgende Paragraph jeweils mit einem neuen Paragraphenzeichen beginnen (Abs 3). Der Ausdruck "mit der Maßgabe" ist typisches Papierdeutsch und sollte daher tunlichst vermieden werden.

3) In der vorletzten Zeile von Abs 3 müßte es richtig heißen "desselben Gesetzes" (nicht: Absatzes).

#### 4) Vorschlag für eine einfachere Fassung:

"(3) Soweit Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, gelten für diese Anstalten die §§ 6, 7 bis 8b, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 11a und 13 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957, sinnge-  
mäß; nur tritt an die Stelle der Landesregierung  
das Bundesministerium für Justiz. Den Anstalten obliegen die Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes in Verbindung mit Abs. 2 dieser Bestimmung.

(4) Eine Maßnahme nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vollzogen werden, wenn der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.



-9-

(5) Eine Maßnahme nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden."

V. Textvorschlag für § 159 StrafvollzugsG (um Substantivierungen zu vermeiden):

"(3) Entwohnungsbedürftige weibliche Rechtsbrecher dürfen in besonderen Abteilungen der Frauenstrafvollzugsanstalten untergebracht werden."

VI. Übersichtlichere und kürzere Fassung des § 161 StrafvollzugsG:

"§ 161. Das Bundesministerium für Justiz entscheidet unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 darüber, 1. in welcher von mehreren Anstalten der Vollzug an geistig abnormen und an entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern sowie an gefährlichen Rückfallstätern allgemein oder im Einzelfall, 2. ob ein Vollzug in den Fällen des § 158 Abs. 2, 4 und 5, des § 159 Abs. 2 und 3 und des § 160 Abs. 2 in einer der dort genannten Anstalten und in welcher davon durchzuführen ist."

VII. Textvorschlag für § 167a Abs. 2 und 3 StrafvollzugsG:

"(2) Für die Anhaltung gelten die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957, über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf Grund einer zivilgerichtlichen Anordnung aufgenommen worden sind, sinngemäß ...

(3) § 54 Abs. 4 gilt sinngemäß; doch sind die entsprechenden Beträge für die Unterbrachten vom Bund zu überweisen. ..."

VIII. Textvorschlag für § 180a StrafvollzugsG:

"§ 180a. (Grundsatzbestimmung) Daß an jemandem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, steht seiner Berechtigung nicht entgegen,

nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Vollzug stattfindet, Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu empfangen, soweit sich aus diesem Bundesgesetz und dem Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 424/1974, nichts anderes ergibt."

IX. Vor den Änderungen des Finanzstrafgesetzes sollte eine Artikelbezeichnung eingefügt werden, vermutlich Artikel V; auch dann besteht allerdings bis zum folgenden Artikel IX. eine Lücke.

IX. Zu § 5 Abs 2 des gerichtlichen EinbringungsG:

1) Verwahrt werden kann nur (Bar-)Geld und nicht ein "Geldbetrag"; denn das ist ein abstrakter Begriff.

2) Von der Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen zu sprechen, ist überflüssig; denn Rechte gelten nach unserem ABGB zwar auch als Sachen, können aber nicht verwahrt werden.

3) Die Worte "zur Gänze oder zum Teil" sind entbehrlich; denn wer berechtigt ist, etwas zu tun, darf dies schon kraft Größenschlusses auch zum Teil.

4) Daß es sich um eine Bedingung handelt, kommt schon durch die Konjunktion "soweit" zum Ausdruck; die Worte "wenn und" sind daher überflüssig. Übrigens sollte das Adverb "insoweit" nicht als Konjunktion verwendet werden.

5) Die Verwahrungs- und Untersuchungshäftlinge udgl könnten unter den Oberbegriff "von der Freiheitsentziehung Betroffene" zusammengefaßt werden.

6) Statt der einschlägigen Vorschriften könnte vom Gesetz gesprochen werden.

7) Textvorschlag:

"(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geld und bewegliche Sachen, die von gerichtlichen Gefangenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen in Verwahrung genommen werden. Das Bundesministerium für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Arbeitsvergütungen,

-11-

eigenes Geld und körperliche Sachen vom Zurückbehaltungsrecht auszunehmen, soweit dies im Interesse des Strafvollzuges liegt oder erforderlich ist, um den von der Freiheitsentziehung Betroffenen die Möglichkeit zu sichern, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen."

X. Textvorschlag für § 6 Abs 1 und 2 TilgungsG:

"§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen Auskunft aus dem Strafregister lediglich erteilt werden:

- a) den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen für ein gerichtliches Straf- oder Unterbringungsverfahren gegen den Verurteilten oder gegen jemanden, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein,
- b) in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden und
- c) den Behörden nach § 28a Abs. 5 des Waffengesetzes 1967 zur Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zur Prüfung der in den waffen- und den sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zur Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über Waffengewerbe.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,

- a) wenn keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist,
- b) wenn wegen Jugendstraftaten keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist oder
- c) wenn auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1 StGB) erkannt worden ist...."

-12-

XI. In § 81 Abs 1 sollten am Ende die Worte  
"den Betrag von" entfallen.